

**Allgemeinverfügung der Stadt Frechen vom 19.03.2020 zur Verhütung der Übertragung und Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)**

Gemäß der §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. und 17. März 2020 zur Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde hiermit folgende Allgemeinverfügung:

**I. Anordnungen**

1. Für **Reiserückkehrende aus Risikogebieten** (nach jeweils aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Instituts) gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthalts im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
  - d) Berufsschulen,
  - e) Hochschulen.
  
2. Für **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe** werden nachstehende Maßnahmen kumulativ angeordnet:
  - a) Durch die Einrichtungen sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patientinnen und Patienten sowie Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen. Maximal ist aber eine registrierte Besucherin/ ein registrierter Besucher pro Bewohnerin/Bewohner bzw. Patientin/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. auf Kinderstationen oder im Bereich der Palliativmedizin).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen/Patienten und Besucherinnen/Besucher sind zu schließen.
  - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Gemäß der am 16. März 2020 zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern vereinbarten Leitlinien i.V.m. den entsprechenden Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW ist eine Öffnung für folgende Bereiche des **Einzelhandels** weiterhin zulässig:

- a) Lebensmittel- und Getränkemärkte
- b) Wochenmärkte
- c) Tierbedarfsmärkte
- d) Abhol- und Lieferdienste
- e) Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- f) Tankstellen
- g) Kioske, Bäckereien und Metzgereien (nur „Thekenverkauf“, kein Vor-Ort-Verzehr oder Aufenthalt)
- h) Poststellen, Banken und Sparkassen
- i) Friseursalons und Kosmetikstudios
- j) Reinigungen und Waschsalons
- k) Zeitungsverkauf
- l) Bau- und Gartenbaubedarf
- m) Großhandel

Sämtliche in Satz 1 aufgeführte Bereiche und Verkaufsstellen sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken und Geschäften des Großhandels ist zur Lenkung des Einkaufsverhaltens und der Kundenströme bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag - in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

#### 4. Dienstleistungen

- 1. die hauptsächlich zur Deckung des täglichen Bedarfs oder zur Sicherstellung der Grundversorgung ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erfolgen (z.B. aus dem freiberuflichen oder medizinischen Bereich, Bereich der Heilberufe, Werkstattbetrieb und medizinischer Bereich der Optik und Hörgeräteakustik) sowie
- 2. aus dem Bereich des Handwerks sowie Autowerkstätten

dürfen weiterhin erbracht werden.

Fahrschulen ist die Durchführung des praktischen Fahrunterrichts weiterhin gestattet, nicht jedoch des theoretischen Unterrichts.

5. Für folgende **Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote** wird eine Schließung bzw. Einstellung des Betriebs angeordnet:

- a) Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés (auch Eiscafés/Eisdielen inklusive des Thekenverkaufs), Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen,
- b) Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen, Solarien und Sonnenstudios, Betrieb von Massagepraxen (sofern nicht medizinisch verordnet),
- c) alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- d) Spiel- und Bolzplätze, Skateanlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten u.ä.,
- e) Zusammenkünfte in Vereinen/ Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- f) Zusammenkünfte zur Religionsausübung,
- g) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
- h) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- i) alle weiteren, nicht bereits aufgeführten, Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Bekleidungsgeschäfte, Schmuck- und Uhrengeschäfte, Floristik),
- j) Geschäfte die ein gemischtes Sortiment anbieten und deren Schwerpunkt nicht im Lebensmittelbereich liegt,
- k) Reisebusreisen.

6. Für **(Schnell-) Restaurants, Speisegaststätten, Imbisse und Hotels** wird Folgendes verfügt:

**Innerhalb** von (Schnell-) Restaurants, Speisegaststätten (auch solche in Hotels und Pensionen) sowie Imbissen ist ein Verzehr **ausnahmslos untersagt**.

Gestattet sind lediglich **Abhol- und Lieferservice-Angebote, Drive-In-Schalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf**. Im Fall eines Angebots für Selbstabholer/innen sind Regelungen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Ferner hat ein Aushang der Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu erfolgen.

In Hotels/Pensionen sind Übernachtungen nur für notwendige, nicht aber für touristische Zwecke gestattet. Zudem haben eine Besucherregistrierung mit Aufnahme der Kontaktdaten sowie ein Aushang der Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu erfolgen.

7. Alle **öffentlichen Veranstaltungen** werden hiermit untersagt. Hiervon umfasst sind grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel, z.B. Demonstrationen, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

8. Private Veranstaltungen, z.B. Beisetzungen und Trauerfeiern, Hochzeiten/Eheschließungen und Taufen, sind nur im engsten Familienkreis zulässig und dürfen nicht als geschlossene Gesellschaften in Lokalitäten stattfinden.
9. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar und können mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 Infektionsschutzgesetz).
10. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, ersetzt die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 und gilt bis zum 19.04.2020.

## II. Begründung

Mit Erlass vom 15.03.2020, sowie ergänzend vom 17.03.2020, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Umsetzung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) angeordnet. Die Stadt Frechen hat als zuständige örtliche Ordnungsbehörde für die Umsetzung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

### zu den Ziffern 1 bis 8

Rechtsgrundlagen der beschriebenen Maßnahmen sind die §§ 16 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG. Die Zuständigkeit für die Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG obliegt nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG der Bürgermeisterin der Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde.

Werden kranke, krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder ausscheidende Personen festgestellt oder ergibt sich, dass verstorbene Personen krank, krankheitsverdächtig oder ausscheidend waren, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß der §§ 16 Absatz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann sowohl unmittelbar von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen als auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die bislang ergangenen Verbote hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Hierbei wird das Ziel verfolgt, Infektionen frühestmöglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus weitmöglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung sozialer Kontakte mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ziel ist es ferner, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten und so Zeit für die Entwicklung von Therapeutika und Impfstoffen zu gewinnen.

Gemäß den Erlassen des zuständigen Ministeriums ist eine Vermeidung nicht notwendiger Veranstaltungen und Kontakte angezeigt, um den vorstehenden Zielen durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben näher zu kommen.

Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge dienen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zur Erreichung der vorstehenden Ziele beizutragen. Das Entschließungsermessen der örtlichen Ordnungsbehörden ist aufgrund der Erlasslage des Ministeriums entsprechend reduziert.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die angeordneten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes insoweit eingeschränkt. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind allerdings nicht ersichtlich, so dass die hier angeordneten Maßnahmen auch erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

#### zu Ziffer 9

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen ergibt sich aus § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG.

#### zu Ziffer 10

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung NRW i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Die Befristung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum 19.04.2020. Die weitere Entwicklung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bleibt vor der Entscheidung über Maßnahmen, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen, abzuwarten.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch für den Fall der Klageerhebung nachzukommen ist.

Frechen, 19. März 2020



Susanne Stupp

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde